

**7. Nachtragssatzung vom 20.12.2007
zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
und ihre Benutzung
vom 12.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 01.06.1994 i.d.F. der 25. Nachtragssatzung vom 29.03.2007 sowie der §§ 1, 2, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 06.01.2004 (GVOBl. S-H. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.12.2007 folgende 7. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1. In § 1 Abs.1 Ziff. a) werden hinter dem Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ die Worte: „ die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem betrieben wird“ eingefügt.
- 1.2. In Abs. 4 Ziff. a) werden hinter dem Wort „Grundstück“ ein Semikolon und folgende Worte eingefügt „im Unterdrucksystem die Anschlussleitung und der Übergabeschacht,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1. In Abs. 3 Ziff. a) werden nach dem Wort „Unterdruckschacht“ die Worte „Unterdruckleitung, Unterdruckerzeugungsanlage“ eingefügt.
- 1.2. In Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Im Unterdrucksystem gehört der Unterdruckschacht zur öffentlichen Einrichtung.
Übergabeschacht ist je nach technischer Gegebenheit vor Ort der Durchlaufschacht oder der Unterdruckschacht.
Übergabepunkt ist auf Grundstücken

 - a) auf denen die Abwasserbeseitigung im Drucksystem erfolgt, und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, der Absperrschieber an der Grundstücksanschlussleitung, sofern der Zweckverband nichts anderes bekannt gibt,
 - b) auf denen die Abwasserbeseitigung im Unterdrucksystem erfolgt, die Einmündung der Grundstücksentwässerungsleitung in den Unterdruckschacht.“

Die Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 7 bis 9.

Hinter Satz 9 werden zwei neue Sätze 10 und 11 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Der Übergabeschacht auf dem Grundstück ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken nach Abs. 4 Ziff. b) gehört der Unterdruckschacht nicht zur Grundstücksentwässerungsanlage.“

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Anschlussleitung“ die Worte „und die Unterdruckschächte“ eingefügt. In Satz 2 werden hinter dem Wort „Anschlussleitungen“ die Worte „und Unterdruckschächte“ eingefügt.
In Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Anschlussleitungen“ die Worte „und die Unterdruckschächte“ eingefügt.
4. § 12 Abs.1 Ziff. b) wird ergänzt um die Worte „mit Ausnahme des Unterdruckschachtes im Unterdrucksystem“.

Abs. 1 Ziff. 1 d) wird hinter dem Wort „DIN“ ergänzt um die Zahl „4261“.

Artikel II

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 20. Dezember 2007

Zweckverband Ostholstein

gez. Suhren

Verbandsvorsteher